



G e m e i n d e Schmiedrued-Walde

natürlech xond läbe

Reglement

**zur Benutzung von Informatikmitteln und
zur Überwachung des Vollzugs
(Informatikreglement)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Persönliche Verantwortung	3
§ 4 Gebrauch von Informatikmitteln	3
§ 5 Gebrauch von E-Mail	3
§ 6 Abwesenheitsmeldungen	4
§ 7 Unzulässiger Gebrauch der Informatikmittel	4
§ 8 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen	4
§ 9 Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Informatikmittel	4
§ 10 Vollzug	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Reglement zur Benutzung von Informatikmitteln und zur Überwachung des Vollzugs (Informatikreglement)

Vom 30. März 2015

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement über den Einsatz von Informatikmitteln.

(Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Behörden der Gemeinde Schmiedrued-Walde, insbesondere die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der Kommissionen sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

§ 2 Zweck

¹ Das Reglement ordnet die Benutzung von Informatikmitteln der Gemeinde.

² Es hat zum Zweck, die Datenbestände zu schützen, den sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel zu gewährleisten sowie die Persönlichkeitsrechte der Anwender zu wahren.

§ 3 Persönliche Verantwortung

¹ Alle Anwender sind für die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und dieses Reglements persönlich verantwortlich.

² Feststellungen über technische Mängel und sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind dem Informatikverantwortlichen sofort zu melden.

§ 4 Gebrauch von Informatikmitteln

¹ Es dürfen grundsätzlich nur die von der Gemeinde bereitgestellten Informatikmittel benutzt werden. Der Einsatz privater Informatikmittel ist nur mit Bewilligung des Informatikverantwortlichen zulässig.

² Die Informatikmittel dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben benutzt werden.

³ Die Verwendung von Informatikmitteln zu privaten Zwecken ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Benutzernamen und Passwörter sind persönlich und nicht übertragbar. Die Passwörter sind geheim zu halten und nach Anweisung der Informatikverantwortlichen regelmässig zu ändern.

§ 5 Gebrauch von E-Mail

Vertrauliche Informationen und Personendaten dürfen nur zurückhaltend und nur an vertrauenswürdige und bekannte Empfänger per E-Mail übermittelt werden. Im Zweifelsfall nur in anonymisierter Form, so dass durch Drittpersonen keine Rückschlüsse gezogen werden können.

§ 6 Abwesenheitsmeldungen

1 Bei Abwesenheiten von über 48 Stunden ist bei Möglichkeit eine Abwesenheitsmeldung für eintreffende E-Mails einzurichten. Eintreffende E-Mails sind nicht weiterzuleiten, sondern die Adresse des Stellvertreters in der Abwesenheitsmeldung anzugeben.

2 Sollte es aus technischen Gründen nicht möglich sein eine Abwesenheitsnotiz einzurichten, ist eine Stellvertretung für das Abrufen des E-Mail-Accounts des Abwesenden sicherzustellen.

§ 7 Unzulässiger Gebrauch der Informatikmittel

1 Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die

- a) gegen dieses Reglement verstösst,
- b) gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst,
- c) Rechte Dritter verletzt.

2 Missbräuchlich sind insbesondere folgende Handlungen:

- a) Einrichten, Anschliessen oder Installation nicht bewilligter Informatikmittel und Verwendung oder Installation nicht bewilligter Programme,
- b) Versendung von E-Mails in Täuschungs-, Belästigungs- oder Beleidigungsabsicht und private Massenversendungen,
- c) Zugriff auf Websites mit sexistischem, rassistischem oder pornographischem Inhalt sowie Erstellen von Links auf diese Websites und Downloads von diesen Websites,
- d) widerrechtliches Kopieren von Daten oder Software.

§ 8 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

1 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen dienen in erster Linie der Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel.

2 Zur Verhinderung von Missbrauch kann der Zugang zu bestimmten Internet-Adressen durch technische Massnahmen beschränkt oder verhindert werden.

3 Der Inhalt privater E-Mails darf ohne Zustimmung des betroffenen Anwenders nicht gelesen werden.

§ 9 Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Informatikmittel

1 Für die Anordnung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel sowie die Durchführung von entsprechenden Auswertungen ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass solche Auswertungen nur vom Informatikverantwortlichen durchgeführt und streng vertraulich behandelt werden.

2 Die Protokolldaten sind in anonymisierter Form auszuwerten. Rückschlüsse auf bestimmte Anwender dürfen nicht möglich sein.

3 Werden Störungen festgestellt, welche die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit der Informatikmittel erheblich gefährden, dürfen die Protokolldaten ausnahmsweise personenbezogen ausgewertet werden, sofern dies zur Störungsbehebung unum-

gänglich ist. Die betroffenen Anwender sind über die Tatsache und Umfang der personenbezogenen Auswertung unverzüglich zu informieren.

4 Bei personenbezogenen Auswertungen hat der Informatikverantwortliche die vorgängige Einwilligung des Gemeinderates einzuholen und erstattet diesem sowie der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz nachträglich Bericht über die durchgeführte Untersuchung und die allenfalls getroffenen Massnahmen. Kann eine Einwilligung vorgängig nicht eingeholt werden, darf die Auswertung durchgeführt werden, sofern die Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit oder der Verfügbarkeit der Informatikmittel keinen Aufschub erlaubt.

§ 10 Vollzug

1 Besteht erheblicher Verdacht auf Missbrauch der Informatikmittel, kann der Gemeinderat gegenüber einem begrenzten Personenkreis eine den Betroffenen schriftlich angekündigte, zeitlich befristete Kontrolle durchführen lassen.

2 Die Durchführung der Kontrollen hat unter Aufsicht des Informatikverantwortlichen zu geschehen. Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist vorgängig zu informieren, und es ist ihr über die durchgeführte Untersuchung und allfällig getroffene Massnahmen nachträglich Bericht zu erstatten.

3 Die Auswertungsergebnisse werden ausschliesslich dem Gemeinderat und, sofern nötig, der vorgesetzten Person des Betroffenen mitgeteilt.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Schmiedrued-Walde, 30. März 2015

GEMEINDERAT SCHMIEDRUED-WALDE

Der Gemeindeammann:

Marliese Loosli

Der Gemeindegeschreiber:

Jonas Weber